

Synoptische Darstellung

Anmerkungen:

Die Paragraphen des Reglements über die Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement) vom 22.4.1971 sind in vorliegender Synopse nicht numerisch geordnet, sondern es erfolgt eine thematische Gliederung dem Entwurf des neuen Reglements entsprechend.

Das bisherige Reglement kann in der richtigen Reihenfolge unter <http://www.pratteln.ch> -> Reglemente eingesehen werden.

Bisheriges Recht	Neues Recht
Reglement über die Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement) vom 21. März 1983 <i>Der Einwohnerrat von Pratteln erlässt,</i> gestützt auf § 8 des kantonalen Gesetzes über die Abwasserbeseitigung vom 22. April 1971, folgendes Reglement:	Abwasserreglement (AWR) Entwurf <i>Der Einwohnerrat Pratteln,</i> gestützt auf § 47 Abs. 2 i.V.m § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, beschliesst:
1. Allgemeines	1. Kapitel: Allgemeines
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	§ 1 Zweck und Grundlagen
Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten.	Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.
§ 2 Grundlagen	§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten
¹ Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach den vom Kanton als verbindlich erklärten technischen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.	¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Abwasseranlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. ³ Die Aufsicht über alle innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen und der Abgrenzung des Generellen Kanalisationsprojektes erstellten privaten Abwasseranlagen mit Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde liegt – mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe – beim Gemeinderat. Der Gemeinderat bestimmt die Organe, die für die verschiedenen Aufgaben und Kontrollen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung zuständig sind.	² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. ³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten: a. Sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden. b. Sie wenden, wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein. c. Sie gehen mit Wasser gefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um. ⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen Wasser sparende bzw. Abwasser vermindernde Massnahmen durchzuführen.
	§ 3 Technische Ausführung ¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen. ² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die Euro Norm (EN)-Regelwerke und -Richtlinien richtungweisend.
§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben des Grundeigentümers ¹ Der Grundeigentümer hat sämtliche in seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach den Vorschriften des Kantons vom Anfallort weg den Anlagen der Gemeinde zuzuleiten. Solche Abwasseranlagen verbleiben im Eigentum des Grundeigentümers.	

²Die Anschlussmuffe wird durch die Gemeinde zu Lasten des Grundeigentümers eingesetzt. ³Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.	
	§ 4 Schadendienst Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.
	2. Kapitel: Abwasseranlagen der Gemeinden
	§ 5 Genereller Entwässerungsplan Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung und die Bewirtschaftung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.
¹Die Abwasseranlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) erstellt. ²Die Grenzen des GKP werden vom Einwohnerrat festgelegt. Diese müssen mit denjenigen des Baugebietes übereinstimmen. ³Das GKP bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.	
	§ 5 Bauprojekt ¹Die vom Einwohnerrat beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise bekanntzumachen. Ausserhalb der Gemeinde wohnende Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil und Eigentümer beanspruchter Parzellen sowie Eigentümer von Liegenschaften, die im Einzugsbereich der zu erstellenden Kanalisation liegen, sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hinzuweisen. ²Einsprachen sind innert zehn Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
	§ 6 Projektierung und Bau Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.
	§ 7 Enteignung ¹Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

³ Wird Privatareal beansprucht, soll durch den Einwohnerrat mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden. ⁴ Die eingegangenen Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Weg der Verständigung zu erledigen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat endgültig. ⁵ Über Entschädigungsforderungen, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet das Enteignungsgericht.	² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.
§ 6 Unterhalt der Abwasseranlagen Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt und die Reinigung ihrer Abwasseranlagen.	§ 8 Betrieb und Unterhalt Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie überprüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.
§ 7 Haftung Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.	§ 9 Haftungsausschluss Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

3. Abwasseranlagen der Privaten	3. Kapitel: Private Abwasseranlagen
	1. Abschnitt: Bewilligungspflicht
§ 11 Bewilligungspflicht Bewilligungspflichtig sind: a) Jede Erstellung oder Änderung einer Abwasseranlage. b) Jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf die Menge und/oder die Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat.	§ 10 Bewilligungspflicht ¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig. ² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.
§ 12 Bewilligungsverfahren ¹ Gesuche für den Bau von Abwasseranlagen sind der Gemeinde einzureichen. ² Die Bewilligung für Abwasseranlagen wird durch die Gemeinde gegen eine Gebühr erteilt. Allfällige Gebühren der Baudirektion für die Bearbeitung der Gesuche sind in dieser Gebühr inbegriffen. Bei Baurechtspartnern wird eine Kopie der Bewilligung dem Grundeigentümer unter dem Hinweis auf das mögliche Grundpfandrecht, gemäss § 34 des Reglements, zugestellt. ³ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. ⁴ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.	

	2. Abschnitt: Abwasserentsorgung § 11 Liegenschaftsentwässerung ¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP a. verschmutztes Abwasser abzuleiten; b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen. ² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b zu treffen a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen; b. spätestens bei Erneuerung oder Umbau der Hausanschlussleitung oder c. spätestens 10 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen. ³ Nicht verschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer hat abzuklären, ob das nicht verschmutzte Abwasser versickert werden kann. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein geologisches Gutachten beizubringen. ⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.
§ 8 Anschlusspflicht, Zeitpunkt ¹ Bei bestehenden Bauten hat der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde sofort nach Eintritt einer Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. ² Wird als Ersatz einer Leitung eine neue, dem GKP entsprechende Abwasseranlage erstellt, so ist der Eigentümer der an die bisherige Leitung angeschlossenen Liegenschaft verpflichtet, an die neue Abwasseranlage anzuschliessen. Die daraus sich ergebenden Kosten müssen vom Verursacher der Änderung der Leitungsdisposition getragen werden. ³ Liegenschaften müssen vor dem Bezug der Neubauten an die Abwasseranlagen angeschlossen sein.	

	3. Abschnitt: Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung
§ 10 Kosten Der Grundeigentümer hat für alle Kosten aufzukommen, die durch Erstellung, Betrieb, Kontrolle, Unterhalt, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung des Anschlusses der Liegenschaft an das öffentliche Kanalisation entstehen. Dazu gehören ebenfalls allfällige Reparaturen und Wiederinstandstellungen des beanspruchten Areals.	§ 12 Grundsatz ¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation. ² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde. ³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen. ⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.
§ 19 Unterhalt Der Eigentümer hat seine Abwasseranlagen auf eigene Kosten zu unterhalten und zu reinigen.	§ 13 Unterhaltungspflicht ¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können. ² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind. ³ Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

§ 13 Bauaufsicht 1 Die privaten Abwasseranlagen für häusliche Abwässer unterliegen der Kontrolle durch die Gemeinde. 2 Gewerbliche und industrielle Abwasseranlagen werden vom Wasserwirtschaftsamt oder nach Absprache von der Gemeinde kontrolliert. 3 Abwasseranlagen dürfen nicht eingedeckt werden, bevor die Gemeinde und allenfalls das Wasserwirtschaftsamt die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben erteilt haben.	§ 14 Bauaufsicht und Schlussabnahme ¹ Abwasseranlagen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, werden durch die Gemeinde kontrolliert und abgenommen. Bei Abwasseranlagen ausserhalb der Bauzone entscheidet das kantonale Amt für Umweltschutz und Energie über die Anschlusspflicht. ² Gewerbliche und industrielle Abwasseranlagen werden durch die Gemeinde kontrolliert und abgenommen. Abwasserbehandlungsanlagen sowie Abwasseranlagen innerhalb des GEP Schweizerhalle werden durch das kantonale Amt für Umweltschutz und Energie kontrolliert, abgenommen und beaufsichtigt.
§ 14 Schlussabnahme ¹ Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig. ² Die Schlussabnahme erfolgt durch die Gemeinde, mit Ausnahme der gewerblichen und industriellen Anlagen, die vom Wasserwirtschaftsamt abgenommen werden. ³ Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt. ⁴ Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernimmt weder die Gemeinde noch der Kanton die Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.	³ Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Schlussabnahme zulässig. ⁴ Die Pläne der ausgeführten Abwasseranlagen müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Schlussabnahme der Gemeinde abzugeben.
§ 15 Ausführungspläne ¹ Die Pläne der ausgeführten Abwasseranlagen müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben. ² Diese Pläne werden von der Gemeinde aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.	

§ 16 Vorbehandlung der Abwässer ¹ Abwässer, welche zur Einleitung in die Abwasseranlagen ungeeignet sind oder in einer Abwasserreinigungsanlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor der Einleitung durch besondere Verfahren unschädlich zu machen. ² Die Beurteilung der Abwässer sowie die Vorschriften über die Vorbehandlung erfolgen durch das Wasserwirtschaftsamt.	
§ 18 Haftung Der Eigentümer privater Abwasseranlagen haftet für alle Schäden, die durch fehlerhafte Anlagen bzw. Ausführung oder durch mangelhaften Unterhalt entstehen. Er ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.	§ 15 Haftung Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.
§ 17 Schadhafte Anlagen ¹ Dem Gemeinderat und dem Wasserwirtschaftsamt steht das Recht zu, Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen. ² Schadhafte oder ungenügend unterhaltene Anlagen von Gebäuden, die an die Abwasseranlagen angeschlossen sind oder werden, müssen auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften dieses Reglements angepasst werden. ³ Kommt der Pflichtige der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen oder, im Falle der Nichteinbringbarkeit, auf Kosten des Grundeigentümers instandgestellt.	§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden und den von ihnen beauftragten Personen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

4. Finanzierung	4. Kapitel: Finanzierung
	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
§ 20 Kanalisations-Kasse Über das Abwasserwesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Kanalisationsrechnung muss langfristig ausgeglichen sein.	§ 17 Grundsatz ¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. ² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die vom Kläranlagenbetreiber überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet: a. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form einer einmaligen Anschlussgebühr für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde; b. den Abwasserlieferantinnen bzw. Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren; c. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen ³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums - bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren. ⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzüberganges angefallen sind.
§ 21 Beitragspflicht ¹ Als Gegenleistung für den Mehrwert, den eine Liegenschaft durch die Anschlussmöglichkeiten an die Abwasseranlagen der Gemeinde erlangt, ist ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten. ² Besteht eine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Abwasserbeseitigung keine Befreiung von der Beitragspflicht.	

§ 31 Tarifordnung ¹ Der Einwohnerrat beschliesst eine Tarifordnung, in der die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge und der jährlichen Gebühren festgelegt sind. ² Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglements. ³ Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat anlässlich der Beratung der Voranschläge Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.	§ 18 Festlegung der Beiträge ¹ Der Einwohnerrat legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest. ² Der Gemeinderat legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest. ³ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.
	§ 19 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung). ² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein. ³ Hat der Einwohnerrat den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 22 Beginn der Beitragspflicht Die Beitragspflicht tritt ein: a) für Neubauten jeder Art mit dem Datum der Endschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung; b) für Veränderungen oder für Um- oder Erweiterungsbauten mit dem Datum der Schätzungsänderung durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung; c) für Anlagen gemäss § 23 Absatz 2 nach dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.	§ 20 Zahlungsmodalitäten ¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen erhoben. Massgebend ist der Zeitpunkt der Abnahme. ² Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. ³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. ⁴ Der Gemeinderat kann bei der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei der Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für den mutmasslichen Anschlussbeitrag, berechnet aufgrund der mutmasslichen Baukosten, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
§ 26 Zahlungsmodus ¹ Die einmaligen Beiträge sind innert drei Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. ² Diejenigen, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins belastet, der dem Zinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank für Gemeindedarlehen entspricht. ³ In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.	§ 21 Verjährung Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

	2. Abschnitt: Anschlussgebühren
§ 23 Beiträge bei Neuanlagen ¹ Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund des Brandversicherungs-wertes des Gebäudes. Der Brandversicherungswert errechnet sich nach der jeweils gültigen Berechnungsart der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung. ² Bei allen übrigen Anlagen (Tiefbau- und Sportanlagen), die Abwasser dem öffentlichen Kanalisationsnetz zuführen, werden die Beiträge auf der Grundlage des Erstellungswertes festgelegt. Davon ausgenommen sind die Verkehrsflächen der Gemeinde.	§ 22 Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des Brandversicherungswerts des Gebäudevolumens errechnet. ² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil erhoben. ³ Reduziert sich der Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. ⁴ Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht. ⁵ Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet. ⁶ Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie insbesondere bei Industrie- und Gewerbebauten, angemessen erhöhen oder herabsetzen. Die Erhöhung resp. Herabsetzung darf maximal 50 % betragen. a. Eine Erhöhung der Anschlussgebühren kann bei Gebäuden, die aufgrund der Nutzung einen ausserordentlich hohen Abwasseranfall aufweisen, vorgenommen werden (z.B. Waschanlagen etc). b. Eine Reduktion der Anschlussgebühren kann bei Gebäuden vorgenommen werden, die aufgrund der Nutzung einen ausserordentlich geringen Abwasseranfall ausweisen (z.B. reine Lagergebäude etc).
§ 24 Beiträge bei Erweiterungen, bauliche Veränderungen ¹ Wird der Brandlagerschätzungswert verändert, so ist der Fr. 2'300.- (Basis 100 = 1940) übersteigende Mehrwert beitragspflichtig. ² Erhöhte Brandversicherungssummen aufgrund von allgemeinen Revisionsschätzungen sind beitragsfrei. ³ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete Kanalisationsbeiträge in Abzug gebracht.	
§ 24^{bis} Rückerstattung der Beiträge ¹ Die Anschlussbeiträge werden für folgende Massnahmen anteilmässig zurückerstattet: a) bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen;	

b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten: die Kosten für Massnahmen zur Abwasservermeidung, Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie. ² Für die Ermittlung der für die Beitragsrückerstattung massgeblichen Kosten gelten die Richtlinien des Kantons. ³ Der Gemeinderat verfügt eine Beitragsreduktion, wenn der Liegenschaftseigentümer / die Eigentümerin innert 180 Tagen nach Erhalt der Rechnung für den Anschlussbeitrag ein entsprechendes Gesuch stellt.	
	3. Abschnitt: Abwassergebühren
§ 28 Gebührenpflicht ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr bezahlen. ² Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht und in die Schmutzwasser-Kanalisation einleitet. ³ Zur Ermittlung des Wasserbezuges ab einer privaten Wasserversorgung steht der Gemeinde zu, den Einbau eines korrekt funktionierenden Wasserzählers zu verlangen.	§ 23 Jährliche Abwassergebühr Die Abwassergebühr wird in Rechnung gestellt in Form a. einer Schmutzwasser-Mengengebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge; b. einer Regenwasser- Mengengebühr in Abhängigkeit der entwässerten Fläche.
§ 29 Eintritt der Gebührenpflicht Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaften an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind.	
§ 30 ¹ Die Gebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug und dem in die Schmutzwasser-Kanalisation abgeleiteten Meteor- und Sauberwasser.	§ 24 Mengengebühr Regenwasser ¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m²) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

² Wird das auf einem Grundstück anfallende, unverschmutzte Abwasser nicht versickert, in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet oder getrennt vom verschmutzten Abwasser bis zur Grundstücksgrenze zum späteren Anschluss an eine noch zu erstellende Regenabwasser-Kanalisation geführt, wird für diese Wassermenge eine Gebühr analog der Gebühr nach Wasserbezug erhoben. ³ Die Regenabwassermenge berechnet sich durch die Multiplikation der angenommenen Niederschlagsmenge von 1 m³ pro Quadratmeter und Jahr mit der überbauten und / oder versiegelten Fläche des Grundstückes. ⁴ Als versiegelt gelten alle Flächen, die über die Schmutzwasser-Kanalisation entwässert werden. Für Gebäude ist die Gebäudelfläche gemäss Grundbuchvermessung massgebend. ⁵ Keine Gebühr wird erhoben von Wasser, das zwar bezogen, aber nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt, sofern die Menge mindestens 100 m³ beträgt. Der Nachweis ist in überprüfbarer Form, in der Regel mittels einer Messeinrichtung vom Gebührenpflichtigen auf entsprechende Anforderung der Gemeinde zu erbringen.	² Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1'000 mm pro Jahr. § 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen ¹ Werden mehr als 100 m³ / Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht. ² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen. ³ Regenwassernutzungen von mehr als 200 m³ / Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig. ⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.
	§ 26 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Wasser ¹ Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers einer Liegenschaft, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem). ² Die Menge ist dann erheblich, wenn Sie mehr als 100 m³ / Jahr ausmacht. ³ Der Nachweis erfolgt durch die Gemeinde zulasten der Grundeigentümer.

5. Schlussbestimmungen	5. Kapitel: Schlussbestimmungen
§ 32 Ausnahmefälle Der Gemeinderat ist befugt, unter Wahrung der öffentlichen Interessen in Ausnahmefällen Abweichungen von diesem Reglement zu bewilligen. Dabei müssen die gesetzlichen Bestimmungen und die finanziellen Kompetenzen der Gemeindeordnung eingehalten werden.	§ 27 Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechtsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig. ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstückes den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.
§ 9 Ersatzvornahme Der Gemeinderat lässt nach Mahnung und nach Ablauf einer gesetzten Frist die Anschlussleitungen durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer ausführen.	
§ 33 Grundpfandrecht Das Grundpfandrecht gemäss § 100 Ziffern 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch kann für Beiträge-, Gebühren- und Ersatzvornahmekosten geltend gemacht werden: a) Beiträge und Gebühren; §§ 10, 21, 27 und 30. b) Anschluss an die öffentliche Kanalisation; §§ 9 und 10.	
§ 34 Streitigkeiten ¹ Über alle Streitigkeiten, die aus der Beitragspflicht zwischen der Gemeinde und dem Pflichten entstehen, entscheidet, sofern keine gültige Einigung möglich ist, gemäss §§ 90 – 96 des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950 das Enteignungsgericht. ² Die Beitragshöhe ist im Rahmen einer Beitragsverfügung dem Pflichten zur Kenntnis zu bringen. Gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Beitragsverfügung hinzuweisen.	§ 28 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 35 Beschwerde Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, sofern nicht das Enteignungsgericht zuständig ist. Auf dieses Rechtsmittel ist der Betroffene hinzuweisen.	
§ 36 Strafbestimmungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwider handelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt, genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert, oder ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung einer Einrichtung vornimmt, wird verurteilt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung. ³ Der Gemeinderat hat überdies die Verurteilten zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlagen und zum Ersatz für allfällig entstandenen Schaden anzuhalten.	§ 29 Strafbestimmungen ¹ Wer fahrlässig oder vorsätzlich diesem Reglement zuwider handelt, wird mit einer Busse bis Fr. 5000. – bestraft. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.
§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung (AUSZUG) ¹ Das Kanalisationsreglement vom 26. Februar 1937 wird aufgehoben.	§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über die Abwasseranlagen vom 21. März 1983 und die Tarifordnung vom 27. Oktober 1997 werden aufgehoben.
§ 25 Angeschlossene Liegenschaften Für Liegenschaften und Anlagen, die beim Inkrafttreten dieses Reglements schon an Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird keine Beitragsnachzahlung erhoben, sofern diese Liegenschaften eine beitragspflichtige Veränderung erfahren.	§ 31 Übergangsbestimmungen Für bewilligte und vor Inkrafttreten diese Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.
§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung (AUSZUG) ² Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 1983 in Kraft.	§ 32 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.